

**3678/AB**  
Bundesministerium vom 07.12.2020 zu 3655/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.649.087

Wien, 7. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3655/J vom 7. Oktober 2020 der Abgeordneten Mag. Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 5. bis 20. sowie 22. bis 24.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG. Zudem ist die ÖBAG gemäß § 7a Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, mit

der Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf die Anteile der Republik Österreich (Bund) an der Verbund AG betraut.

Im Übrigen betreffen die vorliegenden Fragen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaften OMV AG, Verbund AG beziehungsweise ÖBAG und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem verweise ich hinsichtlich der Frage 6 auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020, Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020 und Nr. 3436/J vom 18. September 2020 sowie hinsichtlich der übrigen Fragen auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3633/J vom 1. Oktober 2020.

#### Zu 4.:

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der OMV AG, einzutreten. Die ÖBAG hat das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten über den möglichen Erwerb der Anteile an der Gas Connect Austria GmbH durch die Verbund AG informiert.

#### Zu 21.:

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

**Der Bundesminister:**  
**Mag. Gernot Blümel, MBA**

Elektronisch gefertigt



